



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/5306**

Alle Abgeordneten

Oliver Krischer

06. Juli 2026

Seite 1 von 7

Aktenzeichen IV-4  
61.06.05.02  
bei Antwort bitte angeben

Stefan Schroers  
Ulrich Sauerland  
landtag@munv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-679  
Telefax 0211 4566-388

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Illegale Entsorgung von Bodenmaterial**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Illegale Entsorgung von Bodenmaterial“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses und des Unterausschusses Bergbausicherheit. Dieser Bericht enthält als Ergänzung zu Vorlage 18/5199 den Nachbericht zur Sitzung des AULNV am 09.06.2026.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und  
U79 oder Buslinie 722  
(Messe) Haltestelle  
Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung  
des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am  
08.07.2026

Schriftlicher Bericht  
***Illegale Entsorgung von Bodenmaterial***

## Vorbemerkungen

Über den Themenkomplex illegaler Bodenentsorgung wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume (AULNV) am 09.04.2025, 07.05.2025 und 18.06.2025 mündlich und in der Sitzung am 29.10.2025 mit Vorlage 18/4360 vom 24.10.2025, in der Sitzung am 10.12.2025 mit Vorlage 18/4606 vom 05.12.2025, in der Sitzung am 22.04.2026 mit Vorlage 18/5020 vom 21.04.2026 und in der Sitzung am 09.06.2026 mit Vorlage 18/5199<sup>1</sup> vom 05.06.2026 schriftlich berichtet.

Hinzu kommen die Beiträge des Ministeriums der Justiz (JM) vom 12.11.2025 und vom 08.12.2025 sowie die Berichte des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) im Unterausschuss Bergbausicherheit über Standorte im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde vom 18.09.2024, 10.12.2024, 01.07.2025, 02.12.2025 und 19.03.2026.

In der Vorlage 18/5199 vom 05.06.2026 wurde über den Stand der Bearbeitung aller 29 Standorte informiert, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind.

In vorliegendem Bericht wird über geänderte Sachstände gegenüber dem Bericht vom 05.06.2026 berichtet.

Zusätzlich wird in vorliegendem Bericht im Nachgang der Sitzung des AULNV am 09.06.2026 in Ergänzung zu Vorlage 18/5199 berichtet.

### **1. Veränderte Sachstände der Fallbearbeitung gegenüber dem Bericht an den AULNV vom 05.06.2026**

Gegenüber dem Inhalt des Berichts vom 05.06.2026 (Vorlage 18/5199) liegen an den folgenden Verdachtsfällen die nachfolgend beschriebenen veränderten Sachstände vor:

#### 1.1. Standorte im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde

- Rossenray und Rossenrayer Feld Süd

- Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 18.06.2026 wie nachstehend berichtet:

*Der Bezirksregierung Arnsberg sind auf der vorbezeichneten Grundlage ergänzende Mitteilungen über mögliche Anlieferungen in die bereits bekannten Tagebaue Rossenray und Rossenrayer Feld Süd (zu vgl. Nr. 1.1 des schriftlichen Berichts des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09.06.2026, LT-Vorlage 18/5199) gemacht worden. So*

---

<sup>1</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-5199.pdf>

*sollen im Zeitraum von April bis September 2023 von einem Bauvorhaben in der Vossbeckstraße in Mülheim an der Ruhr insgesamt 3.918,31 Tonnen Bodenmaterial zu diesen Tagebauen verbraucht worden sein, welche einen Belastungsgrad  $\geq Z 2$  aufwiesen. Dabei besteht der Verdacht, dass davon jedenfalls 116,48 Tonnen zum Tagebau Rossenray und 2.977,89 Tonnen zum Tagebau Rossenrayer Feld Süd transportiert worden sind. Hinsichtlich der verbleibenden Menge von 823,94 Tonnen konnte die genaue Abkipfstelle bislang nicht konkretisiert werden.*

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet, dass dem für die Gefahrenermittlung beauftragten Gutachterbüro die vorstehenden Informationen übermittelt wurden. Die Auswertung bleibt abzuwarten.

- Auswertung der amtlichen Gewässerprobe vom 08.05.2026

Am Freitag, den 08.05.2026, wurde eine Gewässerprobe am Rossenrayer See durch die Bezirksregierung Arnsberg - Bergbehörde - genommen. Der Zugang zum See erfolgte über das Werksgelände eines ansässigen Unternehmens. Das Ergebnis der Probe liegt nunmehr vor. Es wurden keine PAK nachgewiesen. Die ermittelten Parameter für Sulfat, Nitrat und Ammonium liegen unterhalb der Grenzwerte für Indikatorparameter der Trinkwasserverordnung. Aus den Ergebnissen ist daher keine Gefahr für Mensch und Umwelt ableitbar.

- Tagebau Morschenich in Kerpen-Buir

Inzwischen wurden weitere Informationen, beispielsweise zugehörige Analyseergebnisse, auf der Homepage der Bergbehörde veröffentlicht: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden>.

- Tagebau Golzheim in Merzenich

Hierzu wurden weitere Informationen, wie z. B. zugehörige Analyseergebnisse, auf der Homepage der Bergbehörde veröffentlicht: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden>.

## 1.2. Standorte im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden

- Zu dem unter Punkt a) im Landtagsbericht vom 05.06.2026 (LT-Vorlage 18/5199) aufgeführten Verdachtsfall hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz unter dem 18.06.2026 wie nachstehend berichtet:

*Dem Kreis Wesel sind hinsichtlich der Fläche des Betriebsgeländes der Firma A. in Kamp-Lintfort, welche bereits Gegenstand der zurückliegenden Berichterstattung war (zu vgl. dazu auch*

*Nr. 1.2 lit. a) des schriftlichen Berichts des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09.06.2026, LT-Vorlage 18/5199), auf Grundlage von § 474 Abs. 2, 3 StPO, §§ 14 Abs. 1 Nrn. 9, 17 Nr. 3 EGGVG weitere Informationen über die Anlieferung etwaig belasteter Bodenmaterialien übermittelt worden, wobei nicht abschließend beurteilt werden kann, welchen Grad der Belastung die Materialien im Einzelnen aufwiesen.*

*Die Ermittlungen haben zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Juni 2024 zwei Touren Bodenmaterialien (etwa 50 Tonnen) von einem Bauprojekt in der Paulstraße in Bochum zu dem Betriebsgelände der Firma A. in Kamp-Lintfort verbracht worden sind. In Betracht kommt eine Einstufung der Materialien in die Verwertungsklassen BM0/BG0, der LAGA-Klassen Z 1.1 oder  $\geq$  Z 2. Ferner sollen im Juni und September 2023 insgesamt 205,88 Tonnen mutmaßlich der LAGA-Klasse Z 2 von einem Bauvorhaben in der Heringstraße in Gladbeck auf dem vorgenannten Betriebsgelände angeliefert worden sein.*

Im Hinblick auf die seit Frühjahr 2026 vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse hat der Kreis Wesel eine gutachterliche Entnahme und Analyse weiterer Bodenproben sowie ein ergänzendes Gutachten zur Gefahrenermittlung in Auftrag gegeben. Das LANUK berät dafür in Amtshilfe zur Probenahme.

Die Kreistags-Fraktion der Linken hat in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klima des Kreistages Wesel am 09.06.2026 einen Antrag zur Untersuchung aller Kiesgewässer im Kreis eingebracht.

Das Land kann mit Mitteln der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinie orientierende Untersuchungen zur Gefahrenermittlung nur dann fördern, wenn einzelfallbezogene Anhaltspunkte vorliegen. Eine flächendeckende Untersuchung ohne einzelfallbezogene Anhaltspunkte auf Verdacht ist nicht förderfähig.

Der Umweltdezernent des Kreises Wesel hat in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klima am 09.06.2026 zudem betont, dass der Kreis Wesel alle erforderlichen Schritte zur Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr unternimmt. Im Fall der in der Vorlage an den AULNV vom 05.06.2026 unter a) genannten Fläche hat der Kreis Wesel bereits zwei Gutachten in Auftrag gegeben und finanziert diese. Nach Auskunft der Fachdienststelle Umwelt des Kreises Wesel wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klima kein Beschluss gefasst, sondern die Beschlussfassung an den Kreisausschuss verwiesen.

- Zu dem unter Punkt h) im Landtagsbericht vom 05.06.2026 (LT-Vorlage 18/5199) aufgeführten Verdachtsfall liegen die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen an den vier neu errichteten Grundwassermessstellen im Abstrom des Lärmschutzwalles sowie an zwei

bestehenden Messtellen im Zustrom vor. Bei PFAS wurden teilweise auffällige Schadstoffkonzentrationen festgestellt, die möglichst zeitnah durch die zuständige Behörde mittels einer zusätzlichen Beprobungskampagne überprüft werden.

In den hier nicht erwähnten Fällen stellt sich der Sachstand gegenüber dem Bericht vom 05.06.2026 unverändert dar.

Weitere Verdachtsflächen haben sich laut o. a. Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund an das Ministerium der Justiz vom 18.06.2026 seit der letzten Berichterstattung nicht ergeben.

## **2. Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung illegaler Bodenentsorgung in der Zukunft – Bericht von der Umweltministerkonferenz 06.-08.05.2026**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bestehende Kontroll- und Überwachungsinstrumente der Abfallstromkontrolle weiterzuentwickeln, um mit praktikablen, digitalen und verhältnismäßigen Maßnahmen künftig noch wirksamer gegen illegale Bodenentsorgungen in NRW vorzugehen. Deswegen hat das MUNV das Thema auch für die vergangene Umweltministerkonferenz angemeldet.

Der Schwerpunkt der dortigen Diskussion betraf die Überwachung des Transports von Bodenmaterial. Nach geltender Rechtslage besteht für den Transport von nicht gefährlichem Bodenaushub bislang keine abfallrechtliche Nachweis- oder Belegpflicht. Diese Transporte unterliegen derzeit im Wesentlichen lediglich den Regelungen des Güterkraftverkehrsrechts. Eine effektive abfallrechtliche Kontrolle der Entsorgung nicht gefährlicher Massenabfälle aus dem Baubereich ist auf Grundlage der bestehenden Nachweisverordnung daher nur eingeschränkt möglich.

Aus Sicht Nordrhein-Westfalens besteht deshalb im Rahmen einer geplanten Novellierung der Nachweisverordnung des Bundes Handlungsbedarf. Das Ziel ist, die Überwachungsmöglichkeiten auch für nicht nachweispflichtige Abfälle deutlich zu verbessern. Hierzu setzt sich Nordrhein-Westfalen insbesondere für eine vereinheitlichte Digitalisierung der Stoffstromüberwachung ein.

Denkbar ist beispielsweise eine verpflichtende elektronische Registerführung auch für nicht nachweispflichtige Abfälle in einem praxistauglichen bundeseinheitlichen Format. Zielführend wäre hierbei insbesondere, wenn die zuständigen Behörden für die Prüfung dieser Register auf bereits etablierte technische und organisatorische Strukturen aus dem Bereich der nachweispflichtigen Abfälle zurückgreifen könnten.

Der Bundesumweltminister Carsten Schneider war an diesen Ausführungen sehr interessiert und hat zugesagt, die Vorschläge des MUNV zu prüfen. Er hat zudem angekündigt, den Referentenentwurf für eine novellierte Nachweisverordnung Ende 2026 vorzulegen.